

Klärung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit eines Wohngebäudes in Büdingen, Zum Saargau (Gewanne „Hungerberg“)

<i>Dienststelle:</i> 311 Stadtplanung und Umwelt	<i>Datum:</i> 02.11.2021
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	<i>Sachbearbeitung:</i> Thomas Cappel

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Bauausschuss (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Das Einvernehmen zur o. g. Bauanfrage wird gemäß § 36 Abs. 1 BauGB nicht hergestellt.

Sachverhalt

Das geplante Bauvorhaben liegt im Außenbereich des Stadtteiles **Büdingen** und ist gemäß § 35 Abs. 1 BauGB **nicht** privilegiert im Außenbereich zulässig.

Durch den vorhandenen Bebauungsplan „Hungerberg“, welcher mit dem Flurstück 348/2 endet, ist hier die Grenze zwischen dem Innenbereich und dem Außenbereich planungsrechtlich eindeutig definiert.

Außerdem sind sowohl die Abwasserbeseitigung als auch die Zufahrt (aufgrund des hier neben der Straße verlaufenden Muldengrabens) **nicht** gesichert.

Somit stehen dem Bauvorhaben öffentliche Belange entgegen.

Anlage/n

- 1 Name des Bauherrn (nichtöffentlich)
- 2 Katasterkarte (öffentlich)
- 3 Lageplan (öffentlich)



**Landesamt für Vermessung,
Geoinformation und Landentwicklung**
Zentrale Außenstelle

Kaibelstrasse 4-6, 66740 Saarlouis
Tel.: 0681/9712-400
Fax: 0681/9712-480
e-mail: zas@lvgl.saarland.de

Flurstück: 348/2
Flur: 3
Gemarkung: Büdingen

Gemeinde:
Kreis:

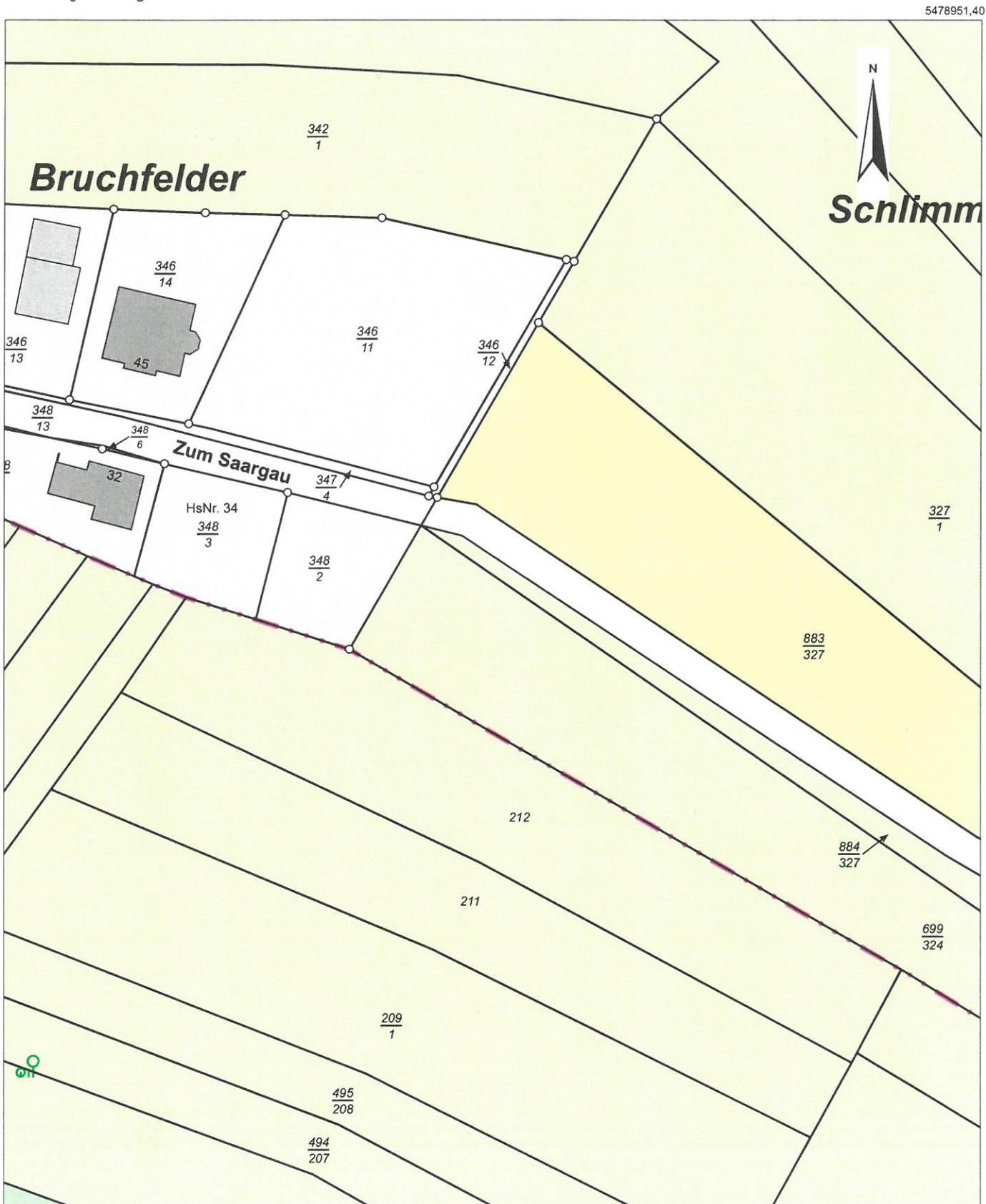
Merzig
Merzig-Wadern

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:1000

Erstellt am 24.09.2021

Auftragsnummer: 13621-110344



Maßstab: 1:1000 Meter

Gesetzlich geschützt gemäß § 16 Abs. 7 Saarländisches Vermessungs- und Katastergesetz.
Auszüge aus dem Liegenschaftskataster dürfen von Dritten nur mit Erlaubnis des Landesamtes für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung vervielfältigt, veröffentlicht und verbreitet werden. Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn Auszüge für eigene, nicht gewerbliche Zwecke vervielfältigt werden.
Die Übereinstimmung des örtlichen Gebäudebestandes mit der Karte wurde nicht geprüft.

